
Vereinsknowhow.de – Vereinsinfobrief Nr. 138 – Ausgabe 11/2007 – 27.06.07

Aktuelle Informationen für Vereine und gemeinnützige Organisationen

Inhalt:

1. **neu auf vereinsknowhow.de:** Vereine steuerlich optimieren
2. Vereinsknowhow-Seminare
3. Gemeinnützigkeitsreform: Gesetzesänderung soll im Juli erfolgen
4. GmbH-Gründung soll einfacher und billiger werden
5. Minderjährige im Verein (Teil II)
6. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen:
 - a. Unmittelbarkeit und Einsatz von Hilfspersonen
 - b. Umsatzsteuerfreiheit bei Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe
 - c. Entzug der Gemeinnützigkeit - Steuerliche Folgen
7. Rund um den Vereinsinfobrief

1. neu auf vereinsknowhow.de: Vereine steuerlich optimieren

Gemeinnützige Organisationen unterliegen einer Vielzahl von steuerlichen Sonderregelungen, die für den Praktiker – und selbst für Fachleute – nicht leicht zu überschauen sind. Diese Sonderregelungen bieten eine Reihe von Steuererleichterungen und Gestaltungsmöglichkeiten, die vielfach nicht bekannt sind, aber nicht nur eine erhebliche steuerliche Entlastung mit sich bringen können, sondern oft den Erhalt der Gemeinnützigkeit selbst erst ermöglichen.

Unser Artikel zeigt wichtige Sonderregelungen und Gestaltungsmöglichkeiten für eine Reihe steuerpflichtiger Einnahmen auf:

- Satzungszwecke und Zweckbetriebe
- Spenden, Sponsoring und Werbeeinnahmen
- Lotterien und Tombolen
- Verkauf von Sachspenden
- Verpachtung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe
- Beteiligung an Personengesellschaften
- Ausgründung wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe in Kapitalgesellschaften
- Sportliche Veranstaltungen
- Vereinszeitschriften
- Pauschalierte Gewinnermittlung
- Umsatzsteuerbefreiungen
- Gestaltungsmöglichkeiten zur Senkung der Umsatzsteuerlast
- Pauschalierung des Vorsteuerabzugs

PDF-Datei, 41 Seiten, [Download](#) (im Pay-Bereich)

Werden auch Sie Abo-Kunde von vereinsknowhow.de!

Für nur 26,00 EUR (**pro Jahr**, Folgejahre EUR 17,00) haben Sie Zugriff auf laufend aktualisierte und erweiterte Inhalte:

- rund 800 Seiten Fachartikel im Online-Handbuch
- über 1.200 Urteile und Erlässe im Volltext
- Kontierungslexikon zur Gemeinnützigkeit
- Mustersatzungen und -verträge

Einfach anfordern unter:

<http://www.vereinsknowhow.de/index-abo.html>

2. Vereinsknowhow – Seminare

- **Die Haftung des Vorstands im Verein: Risiken kennen und gestalten**
mit Rechtsanwalt Michael Röcken
Köln, 15. September 2007 (bei Anmeldung bis 1. August 10% Frühbucherrabatt)

Seminargebühr: 75,00 Euro

- **Buchhaltung für Vereine**
Berlin, 29. September 2007 (bei Anmeldung bis 1. August 10% Frühbucherrabatt)
Hamburg, 1. September 2007 (bei Anmeldung bis 20. Juli 10% Frühbucherrabatt)
Hannover, 13. Oktober 2007 (bei Anmeldung bis 1. September 10% Frühbucherrabatt)

Seminargebühr: 69,00 Euro

- **Vereine steuerlich optimieren - "Steuertricks" für gemeinnützige Organisationen**
Köln, 18. August 2007 (bei Anmeldung bis 10. Juli 10% Frühbucherrabatt)
Frankfurt/M., 7. September 2007 (bei Anmeldung bis 1. August 10% Frühbucherrabatt)

Seminargebühr: 69,00 Euro

Mehrere Teilnehmer aus einer Organisation erhalten zusätzliche 10% Rabatt.

>> Infos und Anmeldung: www.vereinsknowhow.de/seminare

3. Gemeinnützigkeitsreform: Gesetzesänderung soll im Juli erfolgen

Über den Gesetzentwurf "zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements" ist nach wie vor nicht endgültig entschieden. Der Entwurf soll am 4. Juli im Finanzausschuss abschließend beraten und noch in der gleichen Woche vom Bundestag verabschiedet werden. Die Gesetzesreform muss dann aber noch durch den Bundesrat.

Voraussichtlich gestrichen wird der Steuerfreibetrag in Höhe von 300 Euro jährlich für bestimmte ehrenamtliche Tätigkeiten wie die freiwillige, kostenlose Betreuung hilfsbedürftiger alter, kranker oder behinderter Menschen mit einem Zeitaufwand von durchschnittlich mindestens 20 Stunden monatlich.

Statt dessen wird wahrscheinlich eine steuerfreie Aufwandspauschale für ehrenamtlich Tätige in Höhe von 420 Euro jährlich eingeführt. Damit wären künftig auch Einnahmen für gemeinnützige Tätigkeiten steuerfrei, für die die Übungsleiterpauschale nicht gilt, zum Beispiel bei Vereinsvorständen oder Gerätewarten bei der Feuerwehr.

Außerdem soll der vereinfachte Spendennachweis künftig für Zuwendungen bis 200 Euro gelten (bisher 100 Euro).

Vielfach wurde in den Medien der Eindruck erweckt, die Gesetzesreform, die rückwirkend zum 1. Januar gelten soll, sei bereits beschlossen. Wegen der noch keineswegs definitiv geklärten Höhe der künftigen Freigrenzen und Freibeträge sollten Vereine aber vorsichtig agieren.

4. GmbH-Gründung soll einfacher und billiger werden

Das Bundeskabinett hat den Regierungsentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) beschlossen. Die Änderungen sollen in der ersten Jahreshälfte 2008 in Kraft treten.

Neben der schon länger geplanten **Herabsetzung des Mindeststammkapitals** der GmbH von bisher 25.000 Euro auf 10.000 Euro soll es nun auch eine **Einstiegsvariante der GmbH**, die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft, geben. Es handelt sich dabei eine GmbH, die ohne bestimmtes Mindeststammkapital gegründet werden kann. Diese GmbH darf ihre Gewinne aber nicht voll ausschütten, um auf diese Weise das Mindeststammkapital der normalen GmbH nach und nach anzusparen.

Damit könnte sich **die GmbH als ernsthafte Alternative zum eingetragenen Verein** etablieren. Wie der Verein kann Sie gemeinnützig sein, ohne dass jedoch Beschränkungen hinsichtlich der wirtschaftlichen Betätigungen bestehen. Gerade für Projekte im Kultur- und Bildungsbereich, die einen wesentlichen Teil der Einnahmen aus Umsatzerlösen erzielen, ist die GmbH eine interessante Rechtsform.

Weitere Infos: [Pressemitteilungen des Bundesministerium der Justiz](#)

5. Minderjährige im Verein II: Gründungsbeteiligung und Vereinsbeitritt

Die Gründer eines Vereins müssen grundsätzlich zum Abschluss von Verträgen fähig sein. Nicht Geschäftsfähige (Kinder unter 7 Jahren) können deswegen nicht an der Gründung teilnehmen.

Beschränkt Geschäftsfähige (ab 7 aber unter 18 Jahren) können selbstständig an der Gründung teilnehmen, wenn sie dadurch lediglich einen „rechtlichen Vorteil“ haben. Da nicht nur die Beitragspflicht, sondern auch andere Mitgliederpflichten einen rechtlichen Nachteil bedeuten, wird das die Ausnahme sein.

Deswegen benötigen Beschränkt Geschäftsfähige regelmäßig die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund). Diese Zustimmung kann vor und nach dem Vereinsbeitritt erteilt werden. Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt beinhaltet in der Regel auch die Einwilligung zu allen anderen Mitgliedschaftspflichten. Der gesetzliche Vertreter kann aber auch nach dem Beitritt darüber bestimmen, inwieweit der Minderjährige am Vereinleben teilnehmen darf und eine zunächst erteilte allgemeine Einwilligung auch widerrufen.

In jedem Fall müssen die 7 Gründungsmitglieder des Vereins nicht volljährig sein. Es können sich beliebig viele Beschränkt Geschäftsfähige an der Gründung beteiligen.

Für den Beitritt zum bereits bestehenden Verein gilt das Gleiche wie für die Gründungsbeteiligung. Die Satzung kann aber für Minderjährige Sonderregelungen treffen. Das betrifft das Aufnahmeverfahren ebenso wie die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen. Ratsam ist insbesondere, für Minderjährige ein eigenes Aufnahmeformular zu benutzen, in dem die Unterschrift beider Elternteile zwingend vorgesehen ist. So können Zweifel über die erteilte Zustimmung ausgeschlossen werden.

Im nächsten Vereinfohbrief lesen Sie: [Stimmrecht Minderjähriger und Minderjährige als Vorstandsmitglieder.](#)

6. Aktuelles aus Rechtsprechung und finanzbehördlichen Erlässen

Übersicht über die zuletzt eingestellten Texte: www.vereinsknowhow.de/rechtspr/index.html

>>> alle Urteile regelmäßig auf Ihren PC - mit unserem Urteils-Mailservice

a. Unmittelbarkeit und Einsatz von Hilfspersonen

1. Ein Unternehmen, das kraft Satzung durch wirtschaftsberatende Tätigkeit (hier: Entwicklung eines Krankenhausfinanzierungssystems) für seine Gesellschafter und die von diesen zu verwirklichenden gemeinnützigen Zwecke tätig wird, fördert jene Zwecke nicht unmittelbar. Das gilt auch, wenn die Tätigkeit nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben erbracht wird.
2. Die Tätigkeit einer als Hilfsperson nach § 57 Abs. 1 Satz 2 AO zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke vom Auftraggeber eingeschalteten Körperschaft begründet mangels Unmittelbarkeit der Zweckverfolgung grundsätzlich keine eigene steuerbegünstigte Tätigkeit der .

BFH - Urteil vom 7.3.2007 - I R 90/04

[Volltext im Abo-Bereich](#)

b. Umsatzsteuerfreiheit bei Kinder- und Jugendhilfe, Sozialhilfe

Das Bayerische Landesamt für Steuern liefert ein Übersicht über die Umsatzsteuerbefreiung für Leistungen nach dem SGB VIII (UStG § 4 Nr. 23, § 4 Nr. 25)

LfSt Bayern - 7.5.2007 - S 7181 - 2 St 34 M

[Volltext im Abo-Bereich](#)

c. Entzug der Gemeinnützigkeit - Steuerliche Folgen

Das Finanzgericht Hamburg nimmt in einem Beschluss Stellung zur Besteuerung der Körperschaft nach Aberkennung der Gemeinnützigkeit:

- Aussetzung der Vollziehung
- Zurechnung von Vergehen des Vorstands zum Verein
- Vorstandsvergütungen als verdeckte Gewinnausschüttungen

FG Hamburg - Beschluss vom 13.04.2007 - 5 V 152/06

[Volltext im Abo-Bereich](#)

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf www.vereinsknowhow.de.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere **Newsrubrik**.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** [Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl](#)

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:

Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl, e-mail@vereinsknowhow.de